
Ergebnisabführungsvertrag

z w i s c h e n

der **SARTORIUS AKTIENGESELLSCHAFT**
Weender Landstraße 94 – 108
37075 Göttingen

- nachstehend „**Organträgerin**“ -

u n d

der **SARTORIUS LAB HOLDING GMBH**
Weender Landstraße 94 – 108
37075 Göttingen

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ -

- Organträgerin und Organgesellschaft nachstehend zusammen „**Vertragsparteien**“ -

Vorbemerkung

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 1970 eingetragene Sartorius Aktiengesellschaft mit Sitz in Göttingen ist mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 (Ifd. Nr. 1) und mit einem weiteren Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 4.975.000,00 (Ifd. Nr. 2) an der im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 201403 eingetragenen Sartorius Lab Holding GmbH mit Sitz in Göttingen beteiligt.

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft und hat sämtliche Stimmrechte an den Anteilen der Organgesellschaft.

Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses i.S.d. §§ 14 bis 17 KStG der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§ 1

Gewinnabführung

- 1.1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 dieses Paragraphen – der ohne die Gewinnabführung entstehende

Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG insgesamt in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

- 1.2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.3. Von der Abführung ausgeschlossen sind insbesondere
 - ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages,
 - Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind und
 - Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Absatz 2 HGB).
- 1.4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p. a. zu verzinsen.
- 1.5. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre.

§ 2

Verlustübernahme

- 2.1. Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 dieses Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG insgesamt in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- 2.2. Der Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich des zu übernehmenden Verlusts wird jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p. a. zu verzinsen.

§ 3

Wirksamwerden, Dauer, Kündigung

- 3.1. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft jeweils zugestimmt haben. Dieser Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- 3.2. Nach Eintritt der unter Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Bedingungen gilt dieser Vertrag rückwirkend erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 3.3. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung oder Verlustübernahme gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen endet (Mindestlaufzeit).
- 3.4. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Organträgerin gelten insbesondere
 - 3.4.1. die Veräußerung oder Einbringung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft, die mehr als 50% an deren Stammkapital verkörpern, mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, oder
 - 3.4.2. die Verschmelzung (§§ 2 ff. UmwG) oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.
- 3.5. Dieser Vertrag endet spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem ein außenstehender Gesellschafter i.S.v. § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist. § 307 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- 3.6. Endet dieser Vertrag, so hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten. § 303 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- 3.7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft erwünscht ist.
- 5.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und werden nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und erst nach Eintragung der Änderung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- 5.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Göttingen.
- 5.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke soll die Bestimmung gelten, die – soweit dies noch rechtlich möglich ist – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Göttingen, den 03. Juni 2013

Sartorius Aktiengesellschaft



Jörg Pfirrmann



Jens Michael Artelt

Göttingen, den 03. Juni 2013

Sartorius Lab Holding GmbH



Reinhard Vogt



Katrin Sebastian